

RS Vwgh 1993/11/16 92/08/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §33 Abs1;
AVG 1977 §33 Abs4;
AVG 1977 §36;
NotstandshilfeV §6 Abs4;

Beachte

Besprechung in: DRDA 1994/4 S 329-332;

Rechtssatz

Eine Untermietwohnung im Ausmaß von ca 50 m² kann die notwendigen Lebensbedürfnisse des Leistungsempfängers und seiner Gattin befriedigen. Auf die mögliche Gründung einer Familie kann hiebei noch nicht Rücksicht genommen werden. Die Wortfolge des § 33 Abs 4 AVG "notwendigen Lebensbedürfnisse" (die Not wenden) sowie die im § 6 Abs 4 NotstandshilfeV aufgezählten Umstände zeigen, daß auf aktuelle Anlässe abgestellt wird. Zukünftige, möglicherweise eintretende Umstände sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die - bei Vorhandensein einer geeigneten Untermietwohnung - für die Errichtung eines Eigenheimes aufgenommen worden sind, stellen somit keine berücksichtigungswürdigen Fälle iSd § 6 Abs 4 NotstandshilfeV dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080187.X04

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>